

# BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 83/00

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Marke 396 27 351**

**hier: Antrag auf Tatbestandsberichtigung**

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 9. Januar 2001 unter Mitwirkung des Richters Dr. Albrecht als Vorsitzendem, des Richters von Zglinitzki sowie der Richterin Klante

beschlossen:

Der Antrag auf Tatbestandsberichtigung wird zurückgewiesen.

**Gründe**

**I.**

Am 24. August 2000 hatte der Antragsteller einen Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. B..., der Richterinnen M..., W... und S... sowie der Richter S1... und S2... wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt.

Diesen Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 18. Dezember 2000 ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 3. Januar 2001 hat der Antragsteller Tatbestandsberichtigung beantragt und vorgetragen, der im Beschluss vom 18. Dezember 2000 unter I dargestellte Tatbestand sei unrichtig und unvollständig.

Falsch sei, dass - wie der Beschluss ausführe - am 20. September 2000 in der Sache 30 W (pat) 46/99 ein zurückweisender Beschluss einer Beschwerde er-

gangen sei. Es sei nur die Zustellung einer Sachentscheidung an Verkündungs Statt verkündet worden. Diese Zustellung fehle an den dortigen Streitgenossen K... noch immer.

Eine Entscheidung, den Weg der Zustellung an Verkündungs Statt zu wählen, sei selbst keine Entscheidung in der Sache. Dieser Unterschied sei hier wesentlich.

Unvollständig sei der Tatbestand ferner, weil nicht ersichtlich werde, dass mit Beschluss vom 17. Dezember 1999, 30 W (pat) 46/99, dem Beschwerdeführer die Beschwerdemöglichkeit zugesichert gewesen sei, wenn es zu keiner Einigung mit dem DPMA betreffs partieller Löschung der Marke käme, weil er im patentamtlichen Verfahren nicht beteiligt worden sei.

Unvollständig sei der Tatbestand ferner, weil der Antrag des Beschwerdeführers vom 8. Oktober 2000, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, im Ablehnungsverfahren weder beschieden noch erwähnt worden sei.

Unvollständig ist der Tatbestand außerdem, weil die Bezugnahme auf ein Zeugnis der abgelehnten Richter vom 8. Oktober 2000 nicht erwähnt worden sei. Dabei sei aber durch das Gesetz abgesichert, dass sich die ablehnende Partei auf ein aufzunehmendes Zeugnis im Ablehnungsverfahren beziehen könne.

## II.

Der gem § 80 Abs 2 MarkenG fristgerecht gestellte Antrag des Antragstellers, den Tatbestand des Beschlusses zu berichtigen, ist im schriftlichen Verfahren unzulässig.

Eine Tatbestandsberichtigung nach § 80 Abs 2 MarkenG (entspricht § 320 ZPO) käme nur in Betracht, wenn die als unrichtig beanstandeten Tatbestandsteile für

das Verfahren urkundliche Beweiskraft gemäß § 314 ZPO hätten (vgl BGH NJW 1999, 796; 1956, 1480; vgl auch Thomas-Putzo, ZPO, 22. Auflage 1999; § 320 Rdn 1). Liefert der Tatbestand nicht den Beweis für das Vorbringen eines Beteiligten, besteht auch kein Bedürfnis für eine Tatbestandsberichtigung (BGH NJW 1983, 2030; OLG Köln, MDR 1988, 870). Der Tatbestand eines Urteils oder Beschlusses besitzt verstärkte Beweiskraft aber lediglich für das mündliche Parteivorbringen. Nur insoweit kann er gemäß § 314 ZPO allein durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden, und nur für diese Fälle hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Tatbestandsberichtigung eröffnet, um zu verhindern, dass unrichtig wiedergegebener Parteivortrag wegen der Beweiskraft des Tatbestands gemäß § 314 ZPO zur fehlerhaften Entscheidungsgrundlage des Rechtsmittelgerichts wird.

Im schriftlichen Verfahren gilt allein der urkundlich belegte Vortrag (ebenso BPatGE 38, 69; KG NJW 1966, 601; BayObLG MDR 1989, 650).

Der Tatbestand eines im schriftlichen Verfahren ergangenen Beschlusses beweist weder den Inhalt der Schriftsätze noch den sonstigen Akteninhalt. Ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung im schriftlichen Verfahren ist daher mangels Bestehens eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig (so auch BPatG, Beschluss vom 8. Dezember 1975, 17 W (pat) 126/73).

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte entsprechend § 70 Abs 2 MarkenG abgesehen werden.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Gegen die Zurückweisung des Antrages auf Tatbestandsberichtigung ist kein Rechtsmittel eröffnet (§ 82 Abs 1 Satz 1 MarkenG iVm § 319 Abs 2 ZPO).

Albrecht

v. Zglinitzki

Klante

CI/Hu